

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG

Bitte tragen Sie alle Daten vollständig und lesbar für eine(n) Jugendliche(n) ein!

Hiermit übertragen ich (Namen der Personensorgeberechtigten. i.S.d. § 1626 BGB ff. oder rechtl. Vertreters i.S.d. § 1773 BGB)

Name: _____ Vater Mutter sonst. PSB

Vorname: _____

Anschrift: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon (während
der Veranstaltung
erreichbar)

für mein Kind (Anschrift wie oben)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

die Aufsichtspflicht für mein Kind auf folgende **volljährige** Person (Aufsichtsperson)

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

PLZ/Ort: _____

Geburtstag: _____

während der Veranstaltung

Name des
Veranstalters

(z.B. Verein, Träger):

Name der
Veranstaltung:

Anschrift der
Veranstaltung:

PLZ 53567 Asbach Buchholz/Ww. 53577 Neustadt/Wied 53578 Windhagen

(bitte ankreuzen):

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind die Veranstaltung mit der o.g. Begleitung besuchen darf. Die Begleitung hält sich immer in unmittelbarer Nähe zu meinem/unserem Kind auf. Wir stehen jederzeit bei Rückfragen telefonisch zur Verfügung. Wir kennen die Aufsichtspersonen und vertrauen ihr. Es ist vereinbart, wann und wie mein/unser Kind nach Hause kommt. Die Erziehungsbeauftragung hebt die Bestimmungen des JuSchG nicht auf. Sollte unser Kind hiergegen verstoßen, hält sich der Veranstalter die Option vor, mein/unser Kind durch mich/uns als Personensorgeberechtigten vorzeitig abholen zu lassen, und die Erziehungsbeauftragung aufzuheben. Diese Beauftragung bleibt nach Verlassen der Veranstaltung beim Veranstalter. **Das Informationsblatt habe ich gelesen.**

!!!!!!!!!!!!!!!

Achtung, besonders wichtig!

!!!!!!!!!!!!!!!

Der Beauftragung ist je eine Kopie der Personalausweises von Vater/Mutter und der Aufsichtsperson beizulegen. Kopie und dieses Schreiben sind zu unterschreiben!!

_____, _____._____.201_____
Ort Tag Monat Jahr

Unterschrift von Vater oder Mutter
(Personensorgeberechtigte(r))

Unterschrift der Aufsichtsperson
(der erziehungsbeauftragten Person)

■ Informationsblatt

- Im Jugendschutzgesetz, in der gültigen Fassung, wurde der Begriff „**erziehungsbeauftragte Person**“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) neu eingeführt. Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen, z. B. für den Besuch von Gaststätten und Diskotheken, aufgehoben.

Wer kann „erziehungsbeauftragte Person“ sein?

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person – meistens die Eltern – zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben wahr. Sie muss volljährig sein. Es kann sich hierbei beispielhaft um

- Erzieherinnen, Erzieher im Internat/Heim
- Pädagoginnen und Pädagogen in der Kinder- und Jugendarbeit/-hilfe bzw. im Schuldienst,
- Betreuerinnen, Betreuer in Vereinen,
- Ausbilderinnen, Ausbilder
- Großeltern, Verwandte, volljährige Geschwister
- Freunde der Eltern

Des Weiteren gilt als erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit einem Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG). Die Vereinbarung ist zwischen der personensorgeberechtigten und der erziehungsbeauftragten Person direkt zu treffen. Eine Vereinbarung über eine dritte Person ist nicht möglich. Zwischen dem Erziehungsbeauftragten und dem Kind bzw. Jugendlichen muss ein Autoritätsverhältnis bestehen. **Das ist zum Beispiel im Verhältnis Freund-Freundin gerade nicht der Fall**, da dies dem Gedanken der partnerschaftlichen Gleichberechtigung widersprechen würde. Schließlich sind Aufgaben der Erziehung, wie die verantwortliche Aufsichtspflicht während der vereinbarten Zeit, auch tatsächlich zu übernehmen. Es sollte daher seitens der Eltern genau überlegt werden, ob die vorgesehene Person für diese Aufgaben auch geeignet ist.

Eine Übertragung des Erziehungsauftrages auf Veranstalter und Gewerbetreibende ist nicht möglich, da hier eine Interessenkollision bestehen würde.

Durch die Erweiterung des Kreises „erziehungsbeauftragte Person“ gibt es für junge Menschen mehr Freiräume für den Besuch öffentlicher Veranstaltungen. Diese Lockerung ist aus Sicht des Jugendschutzes durchaus positiv zu bewerten. Sie entspricht entwicklungspezifischen Veränderungen seitens der Jugendlichen, berücksichtigt das veränderte Freizeitverhalten Jugendlicher und stärkt die Verantwortung von Eltern. Der Gesetzgeber fordert keine schriftliche Form der „Erziehungsbeauftragung“, das heißt, ein Erziehungsauftrag kann auch mündlich erteilt werden. Für eine schriftliche Form sprechen allerdings der deutlichere Auftragscharakter und eine bessere Transparenz. Daher wird von den meisten Veranstalter auch nur diese Form zugelassen.

Empfehlungen für Eltern

- Sie sollten die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen können!
- Überlegen Sie vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um dem Kind oder dem Jugendlichen Grenzen setzen zu können (Alkoholkonsum), unter Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume.
- Sprechen Sie eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung aus, nach Möglichkeit auch in schriftlicher Form – z. B. auf Kopie eines Ausweisdokumentes!
- Blankounterschriften der Eltern auf Formblättern von Diskotheken/Gaststätten etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung!
- Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z. B. Rückkehrzeit, Rückweg)!
- Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen!